

Bieterinformation Nr. 5
vom 29.01.2019**A Die Vergabestelle teilt folgendes mit:**

Die Vergabestelle tauscht die Anlage 39 „VRN-Busdesign“ aus. Die Anlage 1 zu dieser Bieterinformation enthält die aktuelle Version. Bitte tauschen Sie diese aus.

B Die Vergabestelle beantwortet folgende Frage:**B75. Anforderungen des Stadionverkehrs**

In Abschnitt 1.7 der Leistungsbeschreibung werden die Anforderungen des Stadionverkehrs beschrieben. Es haben sich hierbei folgende Rückfragen ergeben:

1. Mit wie vielen Abstimmungsgesprächen muss der Bieter im Jahr rechnen? Wie lange dauern die Sitzungen im Durchschnitt? Haben daran Vertreter beider Lose teilzunehmen, oder nur Vertreter des Loses Süd?
2. Es wird gefordert, dass im Los Süd (Los 2) Koordinatoren vor Ort sein sollen. Bitte teilen Sie dem Bieter mit, welcher personelle Aufwand vor Ort für die sichere Durchführung notwendig ist.
3. In beiden Kalkulationsblättern 4 (Los 1 sowie Los 2) sollen die Kosten der Maximalkapazität inkl. Koordination je Spieltag angegeben werden. Im Abschnitt 1.7 der Leistungsbeschreibung wird jedoch davon gesprochen, dass nur im Los Süd (Los 2) ein Koordinator vor Ort sein sollen. Bedeutet dies, dass entweder auch im Los 1 ein Koordinator einkalkuliert werden sollen, oder dass im Kalkulationsblatt 4 für das Los 1 KEIN Koordinator einzupreisen ist?
4. Im Kalkulationsblatt 4 (Los 1 und Los 2) und im Abschnitt 1.7 wird gefordert, dass die Kostenreduktion anzugeben ist, wenn „im Vorfeld“ erkennbar weniger Zuschauer erwartet werden. Dazu folgende Fragen:
 - Wer legt fest, welche Kapazitäten je Spieltag benötigt werden?
 - Wann wird der Betreiber über die notwendigen Kapazitäten informiert? Wir halten eine Mitteilung spätestens 5 Arbeitstage vor Umsetzung für notwendig.
5. Für den Stadionverkehr gibt die Vergabestelle einen Bedarf von 3 G-KOM und 2 Solo-KOM (Los 1) sowie von 5 G-KOM und 9 Solo-KOM (Los 2) an. Außerdem wird der Stadionverkehr als „besonderer Veranstaltungsverkehr“ bezeichnet
 - Sollen die Fahrzeuge, welche im Stadionverkehr eingesetzt werden, auch in die Anlage F „Fahrzeugflotte“ aufgenommen werden, obwohl sie als „besonderer Veranstaltungsverkehr“ definiert sind?
 - Falls die Fahrzeuge auch in die Anlage F aufgenommen werden sollen: Ist ein bündelübergreifender Einsatz von Fahrzeugen erlaubt? Wie kann dieser dann in der Anlage F kenntlich gemacht werden?
6. Im Abschnitt 10.1.1.2 und 10.2.1.2 wird die Sonderverteilung für besondere Fahrscheinsortimente für die Lose Sinsheim Nord und Süd dargestellt. Dabei werden dem Los Sinsheim Nord 2.748,88 € und dem Los Sinsheim Süd 42.599,43 € zugeteilt. Da im Leistungsbaustein D jedoch nur die Kosten für den geforderten Stadionverkehr anzugeben sind, bitten wir die Vergabestelle um Aufklärung, in welchen Leistungsbaustein die Erlöse der besonderen Fahrscheinsortimente einzukalkulieren sind.
7. Im Abschnitt 10.1.1.2 und 10.2.1.2 wird die Sonderverteilung für besondere Fahrscheinsortimente für die Lose Sinsheim Nord und Süd dargestellt. Dabei werden dem Los Sinsheim Nord 2.748,88 € und dem Los Sinsheim Süd 42.599,43 € zugeteilt. Ist diese

Aufteilung korrekt, da sich die zu erbringende Verkehrsleistung (bzw. die anfallenden Kosten) ja auf beide Lose verteilt und nicht nur im Los Sinsheim Süd anfällt?

8. Wir bitten die Vergabestelle um Information, ob bzw. in welcher Häufigkeit und Schwere es in der Vergangenheit zu Vandalismusschäden in den Fahrzeugen gekommen ist. Hat der Konzessionsnehmer das Recht – analog der Ausführungen zum Sonderverkehr in Abschnitt 1.11, vom Veranstalter den Einsatz von Sicherheitspersonal in den Bussen zu verlangen und ggf., falls der Veranstalter den Einsatz von Sicherheitspersonal / Begleitschutz verweigert, die Durchführung des Stadionverkehrs zu verweigern?

Antwort:

1. Die Sicherheitsgespräche finden vor jedem Heimspieltag statt. Die Anzahl ist dem Spielplan der TSG Hoffenheim zu entnehmen.
2. Zur Koordination vor Ort ist mindestens 1 Mitarbeiter des Konzessionsnehmers Sinsheim Los Süd einzuteilen. Eine ständige Kommunikation zu der eigenen Leitstelle muss ebenso sichergestellt sein, wie der Kontakt zu der Leitstelle des Konzessionsnehmers des Linienbündels Sinsheim Nord.
3. Es ist kein Koordinator vor Ort in Los 1 einzupreisen. Das geänderte Kalkulationsblatt befindet sich in Anlage 2
4. Die Anzahl der einzusetzenden Fahrzeuge wird bei dem jeweiligen Abstimmungsgespräch zwischen Veranstalter, Polizei und Ordnungsamt Sinsheim festgelegt.
5. Die Fahrzeuge sind in der Fahrzeugliste nicht aufzuführen. Sie können bündelübergreifend eingesetzt werden.
6. Die Einnahmen aus dem Kombiticket Stadionverkehr Hoffenheim werden brutto gestellt. Dies bedeutet: der Bieter hat im Rahmen der Kombiticketabrechnung die kalkulierten Kosten anzumelden und abzurechnen. Soweit die Jahresabrechnung des Kombitickets zu höheren Einnahmen führt, als Kosten angefallen sind, wird der überschüssende Betrag im Rahmen der Jahresschlussrechnung zuschussmindernd mit dem Zuschuss für das Grundangebot verrechnet.
7. Diese Frage sollte sich mit der Antwort zu Ziffer 6 erledigt haben.
8. Der Vergabestelle sind keine nennenswerten Vandalismusschäden bekannt. Der Einsatz von Sicherheitspersonal regelt sich nach der Eingruppierung des Spiels und der zu erwartenden Fanströme in die entsprechenden Risikokategorien. Der erforderliche Einsatz von Sicherheitspersonal zur Absicherung der Busverkehre wird im Rahmen des Sicherheitsgespräches mit allen Beteiligten festgelegt. Falls am Spieltag bei den Verkehren unerwarteter Weise der Einsatz von Sicherheitspersonal notwendig werden sollte, so ist dies durch den Koordinator vor Ort mit der Leitstelle der Polizei abzustimmen. Hieraus entstehende Zusatzkosten können auf Nachweis in der Kombiticketabrechnung angemeldet und abgerechnet werden.

B76. Laufzeit der Regiobuslinie

2) Im Abschnitt 1.4.2.10 wird erläutert, dass, wenn für die Regiobuslinie keine Folgeförderung durch das Land bewilligt wird, die Regiobuslinie 799 ggf. nach 5 Jahren Laufzeit eingestellt wird. Da die Laufzeit des Verkehrs ein wesentlicher Kalkulationsfaktor ist – insbesondere bei der Neubeschaffung von Fahrzeugen, wie es bei der Regiobuslinie notwendig ist –, bitten wir die Vergabestelle um die verbindliche Vorgabe, dass die Regiobuslinie mit einer Laufzeit von 5 Jahren kalkuliert werden soll.

Antwort:

Die Vergabestelle kann der Bitte nicht nachkommen.

Die Einrichtung der Regiobuslinie ist auf Dauer geplant und ist daher für die komplette Vertragslaufzeit für 10 Jahre zu kalkulieren. Die Kosten für die Regiobuslinie sind in den Zuschuss für den optionalen Leistungsbaustein B2 mit einzupreisen.

Für den Fall, dass es nach Ablauf des ersten Förderzeitraumes zu keiner Folgeförderung kommt und dadurch die Regiobuslinie eingestellt werden muss, steht es den Bietern frei die Fahrzeuge im Linienbündel für anfallende Mehrleistungen (Verstärkerfahrten) oder für Verkehrsleistungen in anderen Linienbündeln im Verbundgebiet einzusetzen bzw. diese zu veräußern.

Sollte es zu keiner Folgeförderung kommen, werden die hieraus resultierenden Konsequenzen für die Zuschussabrechnung gem. § 2 Nr. 3 VOL/B ermittelt.

§ 2 Nr. 3 VOL/B:

„Werden durch Änderung in der Beschaffenheit der Leistung die Grundlagen des Preises für die im Vertrag vorgesehene Leistung geändert, so ist ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehr- und Minderkosten zu vereinbaren. In der Vereinbarung sind etwaige Auswirkungen der Leistungsänderung auf sonstige Vertragsbedingungen, insbesondere auf Ausführungsfristen, zu berücksichtigen. Diese Vereinbarung ist unverzüglich zu treffen.“

B77. Option Regiobus R3 - Baden-Württemberg-Tarif (BW-Tarif) (Anlage 34 bzw. 33)

Im Linienbündel Süd wird im Rahmen der Option Regiobus R3 eine neue Regiobuslinie 799 mit der Streckenführung Sinsheim-Dühren-Eschelbach-Angelbachtal-Wiesloch-Walldorf eingeführt. Die Tarifierung dieser Linie ist sowohl mit dem VRN als auch mit dem BW-Tarif vorgesehen. Wir haben nachfolgende Rückfragen zum Baden-Württemberg-Tarif:

1) Die Anlage 34 „Tarifanwendungs- und Einnahmenaufteilungsvertrag (TEV) für den Baden-Württemberg-Tarif zwischen den Verkehrsunternehmen und der Baden-Württemberg-Tarif GmbH“ bezieht sich in § 5 Abs. 3 auf eine EAV-Durchführungsrichtlinie in Anlage B3. Die Anlage 33 der Vergabeunterlagen enthält zwar Anlagen zur „Tarifanwendungs- und Einnahmenaufteilungsvertrag (TEV) für den Baden-Württemberg-Tarif zwischen den Verkehrsunternehmen und der Baden-Württemberg-Tarif GmbH“ – jedoch nicht die Anlage B3. Wir bitten Sie, den Bietern die Anlage B3 zur Verfügung zu stellen.

2) Die Bieter sollen im Angebot eine Einnahmeabschätzung für den BW-Tarif vornehmen. Wir bitten deshalb um weiterführende Informationen, welches Fahrgastpotenzial auf diese Linie, welche dem BW-Tarif zuzuordnen ist, erwartet wird?

Antwort:

Zu 1) Die EAV-Durchführungsrichtlinie verbundüberschreitender Verkehr ist dieser Bieterinfo als Anlage 3 beigefügt.

Zu 2) Die Abschätzung des Fahrgastpotentials und der Erlöse ist im Rahmen des Nettovertrages Sache der Bieter.

B78. Kalkulationblatt Gesamtangebot

Das Kalkulationsblatt bzw. die Datei für das Gesamtangebot (zur Verfügung gestellt mit Bieterinformation Nr. 2) sieht für die Leistungsbausteine A1 und A2 eine Trennung nach Los 1 und Los 2 vor. Da es sich jedoch um das Gesamtangebot handelt, haben sich folgende Fragen ergeben:

Ist es statthaft, das Gesamtangebot (Basisleistungen A1 und A2) nur in einem Tabellenblatt einzutragen (wie in den Bausteinen C und D)? Welches Tabellenblatt sollte dafür verwendet werden?

Falls dies nicht statthaft sein sollte, bitten wir die Vergabestelle um Erläuterung, nach welchem Schlüssel die Synergien des Gesamtangebotes auf die Kalkulationsblätter der Lose verteilt werden sollen?

Antwort:

Nein, auch beim Gesamtangebot ist zwingend nach der Grundverkehrsleistung für die Leistungsbausteine A1 und A2 gemäß den vorgegebenen Kalkulationsblättern zu unterscheiden. Veränderungen am Kalkulationsschema durch den Bieter sind nicht zulässig.

Die eingesparten Kosten aus den Synergieeffekten des Gesamtangebotes sind auf die beiden Los nach dem Verursachungsprinzip zu verteilen. Für die Positionen, bei denen die Einsparungen den jeweiligen Losen nicht konkret zugeordnet werden können, ist eine Verteilung gemessen an der Jahresfahrplanleistung vorzunehmen.

B79. Kilometerdifferenzen

Gemäß Kapitel 1.10 der Leistungsbeschreibung und Kapitel 1.3 der Anlage 13 zur zweiten Bieterinformation, möchten wir der Vergabestelle mitteilen, dass die in den Vergabeunterlagen ausgewiesenen Kilometer von den durch uns ermittelten Kilometern abweichen:

Im Los 1 – Sinsheim Nord liegt die Angabe des VRN rund 4.940 km höher. Hier weicht insbesondere die Linie 795 an Dienstagen, Donnerstagen und Freitagen (VRN: 589 km, eigene Erhebung: 577 und 568 km) und die Linie 797 an Freitagen (VRN: 1278 km, eigene Erhebung: 1255,8 km) ab.

Im Los 2 – Sinsheim Süd liegt die Angabe des VRN rund 7.210 km höher. Hier weicht insbesondere die Linie 765 in den Ferien (VRN: 380 km, eigene Erhebung: 353,8 km) und am Freitag Schule (VRN: 458 km, eigene Erhebung: 433,78 km) ab.

Wir bitten die Vergabe um Prüfung und ggf. um Korrektur der Kilometerangaben.

Antwort:

Die Differenzen sind mit einer Abweichung von unter 1 % relativ betrachtet so überschaubar, dass Sie höchstwahrscheinlich auf einer unterschiedlichen technischen Einstellung der von der VRN GmbH und der vom Bieter verwendeten Kilometrierungssoftware beruhen dürften. Hier können bereits wenige Meter Abweichung im Routing einzelner Fahrten zu entsprechenden Differenzen bei den Jahreswerten führen.

Für die kilometerbezogene Abrechnung ist gemäß Kapitel 1.10 der Leistungsbeschreibung zwingend das Kilometrierungssystem der VRN GmbH maßgeblich. Der Angebotskalkulation sind deshalb die in der Leistungsbeschreibung dargestellten Werte zugrunde zu legen.

B80. Angebotsbedingungen

Die vorgesehenen Regelungen zur Förderung des Mittelstandes halten wir auch in der aktuellen Fassung für zu weitgehend. Dies hat den folgenden Hintergrund:

Grundsätzlich haben Sie neben der Abgabe von Angeboten für die jeweiligen Einzellose auch die Abgabe von Gesamtangeboten zugelassen. Es handelt sich somit um eine sog. Parallelausschreibung, mit der festgestellt werden soll, ob die Einzelvergabe oder die Gesamtvergabe aller Lose wirtschaftlich günstiger ist. Mit Ziffer 22.4 der Angebotsbedingungen weichen Sie aber von dieser Gestaltung ab und legen fest, dass ein Bieter, der nur für ein Los ein Angebot abgegeben hat und nach der isolierten Wertung für dieses Lose das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat, auch dann den Zuschlag erhält, wenn eine Gesamtvergabe wirtschaftlicher wäre. Dies haben Sie zunächst mit der Bieterinformation Nr. 1 derart konkretisiert, dass die Bevorzugung nur gilt wenn es sich bei dem betreffenden Bieter um ein „familiengeführtes privates Busunternehmen“ handelt. Auf die Rüge eines Bieters hin haben Sie mit der Bieterinformation Nr. 3 eine Korrektur dahingehend vorgenommen, dass die Bevorzugung nur noch dann gilt, wenn es sich bei dem Bieter um „ein mittelständiges Unternehmen gemäß den Vorgaben der (EG) Verordnung 1370/2007 gemäß § 5 Abs. 4“ handelt. Nach unserem Erachten lässt sich eine solche Gestaltung nicht mit dem auch bei einer wettbewerblichen Vergabe nach der VO 1370/2007 einzuhaltenden Wirtschaftlichkeitsgrundsatz vereinbaren und ist im Hinblick auf § 8b Abs. 4 PBefG („Der Zuschlag ist auf das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot zu erteilen.“) zumindest problematisch. Im Rahmen der Angebotswertung darf die Entscheidung für eine losweise Vergabe oder eine Gesamtvergabe daher nur noch davon abhängen, welche Variante für die Aufgabenträger die wirtschaftlichere ist. Diese Einschätzung wird durch die vergaberechtliche Rechtsprechung zu den vergaberechtlichen Grenzen einer Parallelausschreibung bestätigt:

„Die Entscheidung über die Zuschlagserteilung entsprechend der o.g. Angebotsvarianten (Einzellosvergabe-Gesamtvergabe) ist dem AG aber nicht willkürlich überlassen. Die Prüfung und Wertung ist entsprechend der Grundsätze des § 25 VOB/A durchzuführen und zwar für jedes Einzellos getrennt, die Gesamtangebote getrennt und danach die vergleichende Prüfung und Wertung der Gesamtsumme der wirtschaftlichsten Angebote der einzelnen Lose und dem wirtschaftlichsten Gesamtangebot. Ergibt sich, dass die Addition der Angebotssummen der wirtschaftlichsten Angebote der einzelnen Lose, niedriger liegt als die Gesamtangebotssumme des wirtschaftlichsten Gesamtanbieters, ist eine Einzellosvergabe durchzuführen. Im Umkehrfall ist andersherum zu verfahren.“ (VK Thüringen, Beschl. v. 06.07.2001, Az. 216-4002.20-020/01-NDH)

„Das Ziel einer solchen Ausschreibungsbedingung ist die Feststellung, ob eine Einzelvergabe günstiger als eine Gesamtvergabe, oder dieses umgekehrt der Fall ist. Das bedeutet, dass ein Wettbewerb zwischen Gesamtvergabe und

Einzelvergabe stattfindet. Der Zuschlag hat dann -wie in jedem Vergabeverfahren- auf das jeweils günstigste Angebot (vorliegend nur unter Beachtung des Wertungskriteriums Preis) zu erfolgen.“ (VK Thüringen, Beschl. v. 1.8.2008, Az. 250-4003.20-1952/2008-015-GRZ)

Wir möchten Sie daher bitten, auf die vorstehend beschriebene Bevorzugung von mittelständigen Bietern, die nur für ein Los ein Angebot abgegeben haben, zu verzichten und die entsprechende Regelung im zweiten Absatz der Ziffer 22. 4 der Angebotsbedingung ersatzlos zu streichen.

Antwort:

Der Gesetzgeber selbst hat in § 8a Abs. 4 PBefG festgelegt, dass im Interesse mittelständischer Unternehmen in Losen zu vergeben ist. Es ist daher rechtlich nicht möglich, trotz Losbildung allein aus wirtschaftlichen Gründen Gesamtangebote einer losweisen Vergabe vorzuziehen, denn damit würde das Ziel einer mittelstandsfreundlichen Vergabe durch Losbildung konterkariert werden. Die hier gewählte Lösung ist eine sachgerechte Lösung für die sich grundsätzlich widersprechenden Vorgaben des gesetzlichen Auftrages zum Mittelstandsschutz einerseits und des Gebotes einer wirtschaftlichen Vergabe andererseits. Die damit verbundene Privilegierung mittelständischer Unternehmer ist gesetzlich vorgegeben und von den Konzessionsgebern zwingend zu beachten.

B81. Wertung der Kosten einer Fahrzeugmehrung

In die Angebotswertung fließt gem. Ziffer 22.1 der Angebotsbedingungen die in Kapitel 1.5 beschriebene fiktive Fahrzeugmehrung ein. Die Verhandlung der zusätzlichen Vergütung soll hingegen auf Grundlage von § 2 VOL/B erfolgen. Nach dieser Regelung bestand kein direkter Zusammenhang zwischen den in die Angebotswertung einfließenden Kosten der vorgegebenen fiktiven Fahrzeugmehrungen und den späteren tatsächlichen Kosten für Fahrzeugmehrungen. Dies hätte den Bietern ermöglicht, in dem Kalkulationsschema spekulative Angebote.

Auf eine entsprechende Bieterfrage (Bieterinformation Nr. 2 – B41) hin haben Sie die Regelung daher insoweit konkretisiert, dass sich die Verhandlungen nach VOL/B auf das konkrete Alter, den konkrete Einkaufspreis und die verbleibende Abschreibungszeit (Restvertragslaufzeit) beschränken – auf Grundlage der realen Werte zum Zeitpunkt der Nachbestellung.

Wir verstehen diese Bieterinformation so, dass in das Tabellenblatt „Zusatzfahrzeug“ nun keine Anschaffungskosten und demzufolge keine Beträge für Abschreibungen mehr einzutragen / mit dem Angebot einzureichen sind und sich die Eintragung ausschließlich auf die Positionen Zinsen, Versicherung, Abstellkosten, Instandhaltung fix und Wagnis/Kalk. Unternehmerlohn reduzieren.

Auch nach dieser Einschränkung verbleiben in der Musterrechnung zu viele flexible Angaben, so dass die Angaben in der Musterrechnung nicht als Grundlage für spätere Verhandlungen über Vertragsanpassungen verwendet werden können. Zudem sind mangels konkreter Vorgaben zu diesen Punkten keine vergleichbaren Angebote zu erwarten.

Beispielsweise werden Kosten für Zinsen auf gebundenes Kapital üblicherweise als Prozentwert kalkuliert und angegeben. Der absolute Zinsbetrag, der in dieses Formblatt einzutragen ist, richtet sich daher nach der Höhe der Investition (Anschaffungskosten) und nach der verbleibenden Abschreibungszeit, insbesondere, wenn – wie in der Antwort auf Rückfrage B41 angegeben - die Abschreibungszeit der Restvertragslaufzeit entspricht.

Wir regen daher an, die Fahrzeugmehrung komplett aus der Angebotswertung zu streichen oder die Vergleichbarkeit der Angebote dadurch sicherzustellen, dass entweder nur Wagnis und kalkulierter Unternehmerlohn gewertet werden oder für die Musterrechnung konkrete Berechnungsgrundlagen vorgegeben werden.

Antwort:

Die Regelung zur Fahrzeugmehrung, insbesondere das entsprechende Kalkulationsblatt sind unternehmensneutral gestaltet und von allen Bietern in derselben Weise umzusetzen. Daher ist nicht ersichtlich, weshalb hier ein Vergabefehler vorliegen sollte.

B81. Wertung des Stadionverkehrs - Ziffer 22.3 der Angebotsbedingungen

Unter Ziffer 22.3 führen Sie aus, dass für den Leistungsbaustein D (Stadionverkehr) eine separate Wertung erfolgt. In der unter Ziffer 22.2 enthaltenen Übersicht zu der „Gewichtung von Zuschussbedarf und Mehrqualitäten“ ist der Leistungsbaustein D nicht enthalten. Wir gehen davon aus, dass es sich hierbei um ein redaktionelles Versehen handelt und verstehen den Verweis auf die separate Wertung so, dass der für den Leistungsbaustein D benötigte Zuschuss nicht unmittelbar bei dem Zuschussbedarf berücksichtigt wird, sondern der Stadionverkehr ein eigenständiges Wertungskriterium darstellt. Wir möchten Sie bitten, dieses Verständnis zu bestätigen und die Übersicht zu der „Gewichtung von Zuschussbedarf und Mehrqualitäten“ unter Ziffer 22.2 zu ergänzen.

Antwort:

Die Wertung erfolgt durch Addition der in den einzelnen Wertungssegmenten erzielten Punkte, wozu auch die Punkte aus der Wertung des Baustein D gem. 22.3 des Angebotsschreibens zählen (siehe erster Satz des Kapitels 22!). Die 100 Punkte für die Zuschusswertung werden auf das günstigste Angebot für die Summe der Leistungsbausteine A, B und C verteilt, für den günstigsten Bieter in Leistungsbaustein D gibt es separat von Leistungsbaustein A, B und C nochmals 5 Punkte.

B82: Pflichtenheft Regiobus

Gemäß Anlage 25 „Pflichtenheft Regiobuslinien“ i.V.m BI 50 sind jährliche Nachher-Erhebungen durchzuführen. Dazu haben wir folgende Fragen:

- 1) Gehen wir recht in der Annahme, dass die „Befragung der Fahrausweise durch Fahrpersonal“ gem. Punkt 2.1 auch durch eigenes Personal durchgeführt werden kann?
- 2) Gehen wir weiterhin recht in der Annahme, dass bei Integration der Regionalbuslinie 799 in das Linienbündel Sinsheim Süd eine Anpassung des P/PKM-Schlüssels gemäß des § 25 EAV alle 5 Jahre, unabhängig von den jährlichen Erhebungen nach Anlage 25 „Pflichtenheft Regiobuslinien“, erfolgt?

Antwort:

Der Begriff „Fahrpersonal“ impliziert, dass es sich dabei um eigenes Personal handelt.

Das Testat über die Fahrgasterhebung ist gemäß § 25 Abs. 1 des Anhang 6 (EAR) der Satzung spätestens zum Ende des zweiten Jahres nach Betriebsaufnahme vorzulegen. Die Regiobuslinie 799 muss miterhoben werden. Die auf dieser Linie nach VRN-Tarif ermittelten P/Pkm-Werte fließen zum nächsten 01.01. bzw. 01.07. in den P/Pkm-Schlüssel des Linienbündels Sinsheim Süd ein. Sollte eine Absetzung nach § 7 EAR für diese Linie beantragt werden, müssen die P/Pkm-Werte zwecks Spitzabrechnung im Testat zur Fahrgasterhebung separat ausgewiesen werden.

B 83: Bieterinformation Nr. 2 – B45

Wir nehmen Bezug auf die Bieterinformation Nr. 2 - B45 - zu den Ausgleichsleistungen gem. § 15 ÖPNVG BW. Gehen wir recht in der Annahme, dass nach § 5 „Ausgleichsleistungen gem. § 16 Abs. 4 Satz 1 ÖPNVG BW“ die ZRN-Mittel gem. Leistungsbeschreibung C 10.1.3. sowie C 10.2.3. gegengerechnet werden?

Antwort:

Die Abrechnung der ZRN-Mittel erfolgt auf Basis der Anlage 3 zur Satzung und verwendet andere Parameter als bei der Berechnung der Ausgleichsleistungen im Ausbildungsverkehr gem. § 15 ÖPNVG BW gem. Anlage 4 zur Satzung. Die ZRN-Mittel können in diesem Fall nicht mit der Abrechnung der Ausgleichsmittel im Ausbildungsverkehr gegengerechnet werden, da aufgrund der Umstrukturierung der URN / VRN und Einführung der neuen Satzung die Berechnungsgrundlagen geändert wurden (z.B. gesetzliche Neuregelung der Ausgleichsmittel im Ausbildungsverkehr ab 2018). Für eine detaillierte Erläuterung siehe Bieterinfo 3 – B60

**Damit sind alle Fragen, die der Vergabestelle vorliegen,
beantwortet.**

**Wir wünschen bei der Enderstellung der Angebote viel
Erfolg!**